

**Stellungnahme der Senatsvorsitzendenkonferenz der österreichischen Universitäten (SVK)
zum Entwurf der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und
Forschung über studienrechtliche Sondervorschriften an Universitäten und Pädagogischen
Hochschulen aufgrund von COVID-19 (COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung –
C-UHV) GZ: 2020-0.223.254**

Die Senatsvorsitzendenkonferenz der österreichischen Universitäten (SVK) unterstreicht in der durch COVID-19 bedingten Ausnahmesituation die Notwendigkeit, die studienrechtlichen Bestimmungen flexibel zum Wohle der Universitäten, ihrer Beschäftigten und Studierenden anzupassen. Der Bundesgesetzgeber hat durch das am 3.4. beschlossene COVID-19-Hochschulgesetz C-HG die dafür nötigen gesetzlichen Spielräume geschaffen, auf der die COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung C-UHV des Bundesministers aufbaut, die im Entwurf am Donnerstag, den 9.4.2020 zur Begutachtung ausgesandt und im Wege der SVK auch an alle Senatsvorsitzenden der 22 österreichischen Universitäten verteilt wurde.

Auf dieser Grundlage nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Paragraph 2 C-UHV wird begrüßt, da er im Sinne einer „Kann“-Bestimmung den Universitäten die nötigen Freiräume eröffnet, in Abstimmung mit Partneruniversitäten und –hochschulen am Standort eine entsprechende Detailplanung der für Lehrveranstaltungen und Prüfungen gegebenenfalls benötigten Zeiträume in den Sommermonaten vorzunehmen. Allerdings ist dazu der vollständige Entfall der lehrveranstaltungsfreien Zeit nicht erforderlich und es genügt folgende Formulierung:

Abweichend von § 52 UG und den Bezug habenden Beschlüssen des Senats und abweichend von § 36 HG und den Bezug habenden Beschlüssen des Hochschulkollegiums können im Sommersemester 2020 Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch während der Sommermonate (Juli, August, September) angeboten und durchgeführt werden.

2. Die Ausweitung bzw. das Verschieben mehrerer gesetzlich festgelegter Fristen in den §§ 3, 4, 5 und 6 C-UHV sowie zur Beurlaubung in § 8 C-UHV sind im Sinne einer Flexibilisierung ebenfalls im Interesse der Universitätsangehörigen.
3. Mehrere Paragraphen der C-UHV (§§ 2, 7, 9, 10, 12) setzen bestehende Verordnungen der Senate (Satzung, Curricula) oder Senatsbeschlüsse explizit und zeitlich befristet außer Kraft. Dadurch wird die in Artikel 81c (1) der Bundesverfassung garantierte Autonomie der Universitäten eingeschränkt. Nachdem durch diese Derogation die Rechtsgrundlage für die an den Universitäten seit Beginn der Krise gesetzten Maßnahmen geschaffen wird, anerkennt die SVK diesen Schritt in seiner Bedeutung für die sichere Rechtsanwendung. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass diese Einschränkungen nur aufgrund der besonderen Krisensituation zeitlich befristet akzeptabel sind und nichts davon in die zukünftige Weiterentwicklung des Universitätsgesetzes Eingang finden darf, soll die organisatorische Architektur der Universitäten nicht in Frage gestellt werden.

4. Paragraph 7 C-UHV zur Flexibilisierung der STEOP Regelungen wird im Interesse der Studierenden ebenfalls begrüßt. Für eine möglichst effiziente Abwicklung erübrigen sich allerdings spezifische Festlegungen an den Universitäten. Daher werden folgende abgekürzte Formulierungen für die beiden Absätze von § 7 C-UHV vorgeschlagen:

(1) Abweichend von § 66 Abs. 1 UG und § 41 Abs. 1 HG findet die Studieneingangs- und Orientierungsphase für Studierende, die im Sommersemester 2020 mit dem Studium begonnen haben, im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 statt.

(2) Abweichend von § 66 Abs. 2 und 3 UG und § 41 Abs. 2 und 3 HG können Studierende, die die Studieneingangs- und Orientierungsphase zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht abgeschlossen haben, weiterführende Lehrveranstaltungen, über den Umfang der dafür in den Curricula vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkte hinaus, absolvieren.

5. Paragraph 9 C-UHV ist nicht für jene Kunstuniversitäten geeignet, die § 68 (2) UG bisher nicht in ihre Satzung übernommen haben, daher sollte er wie folgt abgeändert werden:

Abweichend von § 68 Abs. 2 UG und für den Fall, dass entsprechende Satzungsbestimmungen erlassen wurden, erlischt die Zulassung zum Studium, wenn mehr als vier Semester während der gesamten Studiendauer das jeweilige Lehrangebot aus dem zentralen künstlerischen Fach nicht besucht wird.

6. Paragraph 10 C-UHV wird als schwerwiegender Eingriff in die Aufgabenverteilung der Leitungsorgane der Universität (Universitätsrat, Rektor*in, Rektorat, Senat) gesehen, wie sie in den §§ 20 bis 25 UG festgelegt sind. **Für einen derartigen Eingriff fehlt auch im COVID-19-Hochschulgesetz jegliche gesetzliche Grundlage.** Der studienrechtliche Teil der Satzungen und die Curricula sind in der Ausgestaltung eine Kerndomäne der Senate und seiner Curricula-kommissionen, die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen liegt ausschließlich beim laut Satzung zuständigen monokratischen Organ und seinen Delegierten, die Durchführung von Lehre und Studium bei den im Senat repräsentierten Lehrenden und Studierenden. Diese nehmen auch in der aktuellen Krisensituation gemeinsam ihre hohe Verantwortung für die den Umständen flexibel angepasste Durchführung der Lehre und die faire, lernergebnisorientierte Abhaltung von Prüfungen wahr und haben ihr Engagement und ihrer Professionalität in den letzten Wochen bereits umfangreich unter Beweis gestellt. Dahingegen mutet die in § 10 (2) C-HUV angeregte „Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen durch die Rektorate“ geradezu kafkaesk an, sind doch selbst bei den lehrerfahrenen Rektorsmitgliedern in der aktuellen Krisensituation wohl kaum freie Kapazitäten zur Übernahme weiterer Lehrverpflichtungen vorhanden. Wir schlagen daher als Ersatz für diese mehr als missverständlichen Formulierungen in § 10 (1,2) C-HUV folgende motivierende und gesetzeskonforme Textierung vor, die ein hocheffizientes, schnelles und entscheidungsschlankes Agieren zum Wohle aller Studierenden ermöglicht:

(1) Abweichend von § 76 UG und § 42a HG und den Bezug habenden Bestimmungen in den Satzungen und Curricula können im Sommersemester 2020 die Methoden und Konzepte von Lehrveranstaltungen und die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe von Prüfungen während des Semesters geändert werden.

Inbesondere ist es dabei zulässig, Lehrveranstaltungen in elektronischen Lernumgebungen anzubieten und Prüfungen auf elektronischem Weg durchzuführen.

(2) Abweichend von § 58 UG und § 42 HG und den Bezug habenden Bestimmungen in den Satzungen und Curricula können Lehrveranstaltungen und Prüfungen bis 30. November 2020 auch abweichend von Bestimmungen der Satzung oder der Curricula betreffend bestimmte Formate der Lehrveranstaltungen, die Durchführung von Prüfungen oder die Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.

Paragraph 10 C-UHV in der Fassung des Entwurfs erweckt überdies den Eindruck, dass unter Ausnutzung der Krisensituation durch die Hintertür dieser Verordnung und ohne Diskurs bereits Ziele des Regierungsprogramms 2017 – 2022, so z.B. die „Richtlinienkompetenz des Rektorates hinsichtlich curricularer Gesamtarchitektur“, etabliert werden sollen.

7. Paragraph 11 (1) Z 7 C-UHV ordnet für den Fall unverschuldeter technischer Probleme den "Prüfungsabbruch" an. Sinnvoller erscheint eine Fortführung der Prüfung unter Anrechnung der bisher erbrachten Prüfungsleistung binnen Wochenfrist. Dies ist einerseits fairer und reduziert andererseits auch den Anreiz für das (schwer nachweisbare) "Herbeiführen" technischer Probleme durch die/den Studierenden. Z 7 könnte daher in einer Neufassung lauten:

Bei technischen Problemen, die ohne Verschulden der oder des Studierenden auftreten, ist die Prüfung längstens innerhalb einer Woche fortzusetzen. Ist dies nicht möglich, ist die Prüfung abubrechen und nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.

8. Paragraph 11 (2) C-UHV sieht die Beiziehung einer Vertrauensperson als "Minimal-öffentlichkeit" bei mündlichen Prüfungen vor. Sowohl in Hinblick auf gültige gesundheitspolizeiliche Beschränkungen als auch zwecks Vermeidung möglicher Einflussnahmen auf das Prüfungsgeschehen sollte klargestellt werden, dass diese Beiziehung auf elektronischem Weg erfolgen kann, wie das auch bereits in den Erläuterungen zum Entwurf angedeutet wurde. Etwa durch folgenden Satz 2: *"Die Beiziehung erfolgt nach Möglichkeit auf elektronischem Weg."*
9. Ein Heranziehen der vorangehenden schulischen Leistungen gemäß §14 C-UHV darf keine Perspektive für die Einführung eines „numerus clausus“ eröffnen. Die elektronische Durchführung ist auch für Eingangs-, Aufnahme- und Auswahlverfahren zu ermöglichen

Die Senate nehmen auch in der jetzigen Situation ihre hohe Verantwortung als demokratisch konstituierte Leitungsorgane der Universitäten wahr, sind voll handlungsfähig und setzen alles daran, Forschung und Lehre mit bestmöglicher Qualität im Interesse der Studierenden und der Gesellschaft aufrechtzuerhalten.